

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Copyrights / FAQ

Allgemeine Geschäftsbedingungen / AGB

- Beträge unter Fr. 300.- nur gegen Barzahlung
- Aufträge ab Fr. 300.- werden mit einem schriftlichen Vertrag / Werkvertrag geregelt
- Alle Fotos werden vertraulich behandelt und nirgends publiziert ohne es ist mit den abgebildeten Personen so abgemacht.
- Die Copyrights auf den Fotos bleiben beim Fotografen ausser es wird vertraglich etwas anderes vereinbart.
- Der Erwerb der Daten in Vollauflösung ist nach Absprache möglich. (buy-out)
- Im Weiteren gelten die Tarife und Bedingungen des Schweizer Journalisten- und Fotografenverbandes IMPRESSUM. Die entsprechenden, weiterführenden AGB's sind im Anhang dieses Dokuments aufgeführt.

Regelung Copyrights

Die Copyrights auf den digitalen Daten gehören grundsätzlich dem Fotografen. Diese können bei mir zu einem Pauschalpreis erworben werden. Der sogenannte „Buy-out“ der Bilder beinhaltet die Abtretung der Copyrights zur freien Verwendung der Bilder. Die Bildrechte bleiben so oder so auch beim Urheber/Fotografen. Das Buy-out umfasst nur die direkte Verwendung der Bilder in Zusammenhang mit Publikationen des Auftraggebers in allen Medien. Ausdrücklich ausgenommen ist dabei die Weitergabe an Dritte und die kommerzielle Weiterverwendung durch diese.

FAQ

Wem gehören die Original- Digitaldaten von fotografischen Aufnahmen?

Ein Auftrag für die Erstellung von Passbildern, Portraits, Sachaufnahmen, Reportagen von z.B. Hochzeiten und anderen Anlässen entspricht in der Regel einem Werkvertrag im Sinne von Art 363 OR, der formlos, also auch mündlich abgeschlossen werden kann. Gegenstand des Werkvertrages ist in diesem Fall die Ablieferung der Bilder. Die Herausgabe der Originaldaten, die in der Zwischenstufe lediglich eine Hilfsfunktion erfüllen, müsste bei Auftragserteilung speziell vereinbart werden. Das Schweizer Urheberrecht schützt sämtliche Fotografien und ähnlich wie Fotografien hergestellte Abbildungen, die physisch vorhandene dreidimensionale Objekte abbilden und von Menschen gemacht wurden. Der Schutz besteht unabhängig davon, ob die Fotografien individuellen Charakter aufweisen oder nicht. Geschützt sind sowohl Fotografien von professionellen Fotografen als auch die Fotografien

von Laien, also beispielsweise Presse- und Produktbilder ebenso wie alltägliche Familien- und Urlaubsfotos.

Kann der Kunde die Originaldaten vom Fotografen kaufen?

Will der Kunde auch die Digitaldaten und/oder sämtliche Nutzungsrechte an dem fotografischen Werk, muss er es ausdrücklich verlangen. Der Fotograf ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Daten an den Kunden zu verkaufen und eine angemessene Entschädigung für die Nutzungsrechte zu verlangen.

Muss der Fotograf die Digitaldaten der Aufnahmen aufbewahren?

Der Fotograf ist nicht automatisch verpflichtet, ein Aufnahmesystem zu verwenden, bei welchem zum Urheberrecht bei fotografischen Aufnahmen Rohdaten in einer bestimmten Form entstehen, und auch nicht verpflichtet, Rohdaten aufzubewahren. In der Regel archiviere ich jedoch die fertig bearbeiteten Daten für mindestens ein Jahr.

Hat der Kunde ein Recht am eigenen Bild?

Das Abbild der Menschen ist Teil seiner Privatsphäre, welche durch das Persönlichkeitsrecht geschützt ist. Gegen unbefugten Gebrauch kann sich der Kunde schützen. Gegebenenfalls stehen ihm bei Zuwiderhandlungen, Schadenersatz und Genugtuung, zu.

Hat der Fotograf ein Verwendungsrecht an archivierten Fotodaten?

Dank dem Recht des Kunden am eigenen Bild als Teil des Persönlichkeitsrechts darf der Fotograf ohne ausdrückliche Zustimmung des Abgebildeten keine Bilder für seine eigenen Zwecke verwenden (Ausstellungen, Schaufenster, Werbung, Veröffentlichungen jeglicher Art wie Facebook, Instagram usw.).

Können anders lautende Abmachungen getroffen werden?

Alle diese Bedingungen können im gegenseitigen Einverständnis geändert werden. Dies sollte unbedingt vor der Auftragserteilung erfolgen und schriftlich vereinbart werden.

Langenthal, 15. Februar 2025 / maj